

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent wendet sich gegen die Anrechnung des Kindergeldes auf den Regelbedarfssatz der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zur Begründung bringt der Petent vor, Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) würden damit gegenüber nichthilfebedürftigen Beziehern von Kindergeld diskriminiert. Kindergeld werde bei diesen nicht auf den Lohn eines Beschäftigten angerechnet. Das Kindergeld solle die Eltern bei der Erziehung der Kinder unterstützen. Dieser Zweck werde beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II verfehlt.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 1.561 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 105 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Arbeitslosengeld II (Alg II) als passive Leistung des Systems der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist eine steuerfinanzierte staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen während einer vorübergehenden Notsituation. Höhere Leistungen als für die Sicherung des

Existenzminimums notwendig zu gewähren, wäre mit den Grundsätzen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems nicht vereinbar.

Leistungen erhalten gemäß § 7 SGB II Personen, die hilfebedürftig sind, und solche, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören u.a. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Gemäß § 9 Absatz 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Entsprechend dem Grundsatz des Nachranges der Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen wird grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert – ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur – als Einkommen leistungsmindernd berücksichtigt (§ 11 SGB II). Ausnahmsweise werden diejenigen Einnahmen nicht als Einkommen berücksichtigt, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen. Die Zweckbestimmung ergibt sich regelmäßig aus dem der Leistung zugrundeliegenden Gesetz.

Das Kindergeld dient – ebenso wie die kindbezogenen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – der Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Zahlung des Kindergeldes ist darauf ausgerichtet, die in der Person des Kindes entstehenden Kosten des Lebensunterhalts mindestens teilweise zu decken und zur Entlastung von den Kosten des Lebensunterhalts beizutragen. Kindergeld stellt damit keine zweckbestimmte Einnahme zu anderen Zwecken im Sinne des SGB II dar und ist als Einkommen zu berücksichtigen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Kindergeld der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes dient (§ 31 Einkommensteuergesetz). Es bleibt der Teil des Einkommens der Eltern steuerfrei, den diese zur Existenzsicherung des Kindes benötigen. Mit der Berücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen wird daher auch eine Doppelleistung (Kindergeld und Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts) verhindert. Diese Systematik ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 11. März 2010 (1 BvR 3163/09) ausdrücklich bestätigt

worden. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Kindergeldbetrag den Kindergeldberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird und daher diesen unmittelbar zugutekommt. Soweit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen werden, wird das Kindergeld als vorrangige Leistung berücksichtigt.

Das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder unter 25 Jahren (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II bei dem Kind, für welches es gezahlt wird, auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet, soweit es bei dem Kind zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird. Diese Vorschrift stellt insofern eine Ausnahme vom kindergeldrechtlichen Grundsatz dar, dass das Kindergeld nicht dem Kind, sondern dem Kindergeldberechtigten – in der Regel einem Elternteil – als Einkommen zuzurechnen ist. Hieraus folgt, Kindergeld ist erst dann – gegebenenfalls anteilig – als Einkommen der Eltern bzw. des Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen, wenn der Bedarf des Kindes, z.B. durch weitere Unterhaltszahlungen oder Vermögen, gedeckt ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 SGB II erhalten Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro. Dadurch wird beispielsweise die Anschaffung von Schultaschen, Schulrucksäcken, Mal- und Schreibutensilien, Taschenrechnern und ähnlichen Dingen erleichtert. Faktisch ist diese Leistung neben der Anerkennung weiterer Aufwendungen für Klassenfahrten, Beförderung zur Schule, Verpflegungszusatzkosten und Mitgliedsbeiträge (§ 28 Abs. 2, 4 bis 7 SGB II) eine gewisse Kompensation der vollen Berücksichtigung des erhöhten Kindergeldes bei Leistungsbeziehern.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 4/09) über die Höhe der Regelsätze des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) – damit auch über die Regelleistungen des SGB II – befunden. Das Gericht konnte hier nicht erkennen, dass die Regelleistungsbeträge evident unzureichend sind. Das BVerfG hat darüber hinaus die Pauschalierung der Regelleistung durch einen monatlichen Festbetrag nicht in Frage gestellt und die Ermittlungsmethode nach dem Statistikmodell im Grundsatz bestätigt.

Soweit das BVerfG das Verfahren der prozentualen Herleitung der Kinderregelleistung, die nicht nachvollziehbar vorgenommene Ermittlung einzelner Ausgabenpositionen der Regelleistung und dass einzelne Ausgabenpositionen,

darunter Bildungskosten, ohne vertretbare Begründung nicht oder teilweise nicht berücksichtigt wurden, verworfen hat, ist dies durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2011 durch die §§ 20 ff. SGB II in Verbindung mit § 28 SGB XII berücksichtigt worden.

Das BVerfG hat darüber hinaus entschieden, dass neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt sind, auch unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind. Der Gesetzgeber ist dem durch die Neuregelungen der §§ 24 ff. SGB II nachgekommen.

Der Ausschuss kommt nach einer Abwägung zwischen dem Vorbringen der Petentin und den Ausführungen des Bundesministeriums zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen kann. Da er die Rechtslage für sachgerecht hält und sich auch nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen vermag, sieht er hier keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, soweit die Petition eine armutsfeste Kindergrundsicherung für alle Kinder fordert, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.